

**Ausgabe Nr. 11/2004  
vom 23. Dezember 2004**

## **Inhalt**

<b>Änderung der Grundordnung der Universität Osnabrück</b> <i>(Erlass des Nds. MWK vom 25.11.2004, 22.A-70022-14-1/97)</i>	<b>369</b>
<b>Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie des Fachbereiches Humanwissenschaften an der Universität Osnabrück</b> <i>(Genehmigung durch das Präsidium in der 35. Sitzung am 14.12.2004)</i>	<b>381</b>
<b>Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück und dem Fachbereich Theologie der Universität Ankara</b>	<b>382</b>
<b>Richtlinie der Universität Osnabrück über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen für Hochschulbedienstete gem. § 7 NHLeistBVO</b> <i>(Präsidiumsbeschluss vom 03.02.2004)</i>	<b>384</b>

## **Impressum**

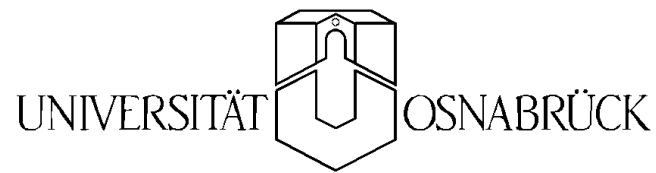
### **Herausgeber:**

Präsident der Universität Osnabrück

### **Redaktion:**

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4692

Neuer Graben / Schloß • 49074 Osnabrück



## **GRUNDORDNUNG**

### **der Universität Osnabrück**

Änderungen (§§ 6 und 20) beschlossen in der 90. und 92. Sitzung des Senats am 19.05. und 15.09.2004  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 25.11.2004, Az.: 22.A-70022-14-1/97

[beschlossen in der 82. Sitzung des Senats am 16. Juli 2003](#)  
[genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 25.09.2003, Az.: 22.A.3-70022-14-1/97](#)  
[AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2003 vom 30.09.2003, S. 348](#)

**INHALT:**

---

<b>I. Grundlagen.....</b>	<b>371</b>
§ 1 Rechtsstellung der Universität Osnabrück.....	371
§ 2 Gliederung der Universität Osnabrück.....	371
<b>II. Mitglieder und Angehörige, Ehrungen .....</b>	<b>371</b>
§ 3 Mitglieder und Angehörige.....	371
§ 4 Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten .....	372
§ 5 Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren; Ehrenmedaille.....	373
<b>III. Organe und Gremien der Universität Osnabrück .....</b>	<b>373</b>
§ 6 Präsidium .....	373
§ 7 Rechenschafts- und Berichtspflicht des Präsidiums.....	373
§ 8 Senat, Senatsausschüsse und -kommissionen .....	374
§ 9 Gemeinsame Kommissionen von Senat und Präsidium .....	375
§ 10 Dekanekonferenz.....	376
§ 11 Hochschulrat .....	376
§ 12 Frauenförderung und Gleichstellung .....	377
<b>IV. Organe und Gremien der Fakultäten .....</b>	<b>378</b>
§ 13 Dekanat .....	378
§ 14 Fakultätsrat.....	378
<b>V. Berufungs- und Auswahlverfahren.....</b>	<b>378</b>
§ 15 Allgemeines, Berufungskommissionen.....	378
§ 16 Vorbereitung eines Berufungsvorschlags .....	379
§ 17 Beschluss des Fakultätsrates .....	379
§ 18 Stellungnahme des Senats.....	380
§ 19 Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.....	380
§ 20 - aufgehoben - .....	380
<b>VI. Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>380</b>
§ 21 Übergangsregelungen.....	380

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen (Hochschulreformgesetz) vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286) hat der Senat der Universität Osnabrück am 16. Juli 2003 die nachstehende Grundordnung beschlossen.

## **I. Grundlagen**

### **§ 1 Rechtsstellung der Universität Osnabrück**

<sup>1</sup>Die Universität Osnabrück ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. <sup>2</sup>Sie regelt ihre Angelegenheiten durch diese Grundordnung und andere Ordnungen.

### **§ 2 Gliederung der Universität Osnabrück**

- (1) Die Universität Osnabrück gliedert sich insbesondere in Fakultäten, Fachgruppen, Institute, Seminare und Zentrale Einrichtungen.
- (2) <sup>1</sup>In einer Fakultät können Fachgruppen, Institute sowie Seminare gebildet werden. <sup>2</sup>Diese sollen gebildet werden, wenn einer Fakultät unterschiedliche Fächer angehören. <sup>3</sup>Fachgruppen, Seminare und Institute dienen der Organisation der Lehre und Forschung, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in einem Fach oder einer Fächergruppe oder der Bildung von Forschungsschwerpunkten innerhalb eines Faches. <sup>4</sup>Der jeweiligen Fachgruppe, dem jeweiligen Institut oder dem jeweiligen Seminar gehört an, wer als Mitglied oder Angehöriger der Universität Osnabrück in diesem Fach, dieser Fächergruppe oder diesem Forschungsschwerpunkt überwiegend tätig ist, studiert, promoviert oder habilitiert.
- (3) <sup>1</sup>Institute können auch fakultätsübergreifend zur Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre gebildet werden. <sup>2</sup>Zum Zwecke der Forschungskooperation mit Dritten können wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Universität Osnabrück (An-Institute) anerkannt werden.
- (4) Die Organisation von Fachgruppen, Instituten und Seminaren, die Einrichtung von fakultätsübergreifenden Instituten und die Anerkennung von An-Instituten regelt der Senat durch Ordnungen.
- (5) <sup>1</sup>Zentrale Einrichtungen sind insbesondere die Universitätsbibliothek und das Rechenzentrum. <sup>2</sup>Ihre Einrichtung und Organisation regelt der Senat durch Ordnungen.

## **II. Mitglieder und Angehörige, Ehrungen**

### **§ 3 Mitglieder und Angehörige**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Universität (§16 Absatz 1 NHG) haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Universität Osnabrück mitzuwirken. <sup>2</sup>Zur weiteren Regelung der

Mitwirkung beschließt der Senat eine allgemeine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.

- (2) <sup>1</sup>Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. <sup>2</sup>Mitglieder, die als solche in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität Osnabrück stehen, erfüllen ihre Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe. <sup>3</sup>Erlischt oder ruht das einer Wahl oder einer Funktionsübertragung zu Grunde liegende Rechtsverhältnis, so erlischt oder ruht das Mandat oder die Funktionsübertragung; eine Abwahl ist unzulässig.
- (3) <sup>1</sup>Soweit nicht anderes bestimmt ist, beträgt die regelmäßige Amtszeit in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mit besonderen Aufgaben zwei Jahre; die Amtszeit der Vertretungen der Studierenden ein Jahr. <sup>2</sup>Die in Organe und Gremien gewählten Mitglieder sind bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte an Weisungen und Aufträge der von ihnen vertretenen Statusgruppen nicht gebunden. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Universität Osnabrück dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht bevorzugt oder benachteiligt werden. <sup>4</sup>Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 16 Absatz 2 Nr. 2 und 4 NHG werden zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben für und in der Selbstverwaltung von ihren dienstlichen Tätigkeiten freigestellt. <sup>5</sup>Sie dürfen gegen ihren Willen nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft in einem Organ, beratenden Gremium oder in einer Kommission mit besonderen Aufgaben aus dienstlichen Gründen unvermeidbar ist. <sup>6</sup>Dem betroffenen Organ, Gremium oder der betroffenen Kommission mit besonderen Aufgaben ist vor Vollziehung der Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe können sich zur Wahrnehmung ihrer hochschulbezogenen Aufgaben jeweils als Gruppe zusammenschließen. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Angehörige (§ 16 Absatz 3 NHG) besitzen nur das aktive Wahlrecht. <sup>2</sup>Der Senat kann Angehörigen im begründeten Einzelfall das Recht zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Universität Osnabrück in Organisationseinheiten einräumen.
- (6) Die Mitglieder und Angehörige der Universität haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität Osnabrück im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten**

- (1) Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können, sofern ihr Fach ein Fach einer anderen Fakultät berührt, der ihre Stelle haushaltsrechtlich nicht zugeordnet ist, zugleich Mitglieder dieser anderen Fakultät sein.
- (2) <sup>1</sup>Das Präsidium entscheidet nach Anhörung der beteiligten Fakultäten über die Mitgliedschaft sowie über den Umfang der in betroffenen Fakultäten wahrzunehmenden Aufgaben

auf Antrag der oder des Betroffenen. <sup>2</sup>Die haushaltsrechtliche Zuordnung der betreffenden Stelle und die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse werden durch einen solchen Beschluss nicht berührt.

### **§ 5 Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren; Ehrenmedaille**

- (1) <sup>1</sup>Persönlichkeiten, die sich um die Universität Osnabrück in besonderem Maße verdient gemacht haben, kann die Würde einer Ehrensensatorin (Senatorin e.h.) oder eines Ehrensensators (Senator e.h.) verliehen werden. <sup>2</sup>Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren sind Angehörige der Universität Osnabrück.
- (2) Für besondere Verdienste um die Universität Osnabrück kann eine Ehrenmedaille verliehen werden.
- (3) Über die Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators und die Verleihung einer Ehrenmedaille entscheidet der Senat auf Vorschlag des Präsidiums.

## **III. Organe und Gremien der Universität Osnabrück**

### **§ 6 Präsidium**

- (1) <sup>1</sup>Dem Präsidium der Universität Osnabrück gehören die Präsidentin oder der Präsident sowie drei hauptamtliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Senat kann abweichend von Satz 1 auf Vorschlag der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine andere Zusammensetzung des Präsidiums mit der Maßgabe beschließen, dass dem Präsidium mindestens eine hauptamtliche Vizepräsidentin oder ein hauptamtlicher Vizepräsident und bis zu drei nebenamtliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten angehören.
- (2) <sup>1</sup>Das Amt einer nebenamtlichen Vizepräsidentin oder eines nebenamtlichen Vizepräsidenten kann nur von einem Mitglied der Universität Osnabrück ausgeübt werden. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Präsidiums werden auf Vorschlag des Senats nach § 38 Absatz 2 NHG ernannt oder bestellt. <sup>2</sup>Der Senat richtet zur Vorbereitung der Vorschläge eine Findungskommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder ein. <sup>3</sup>§ 8 Absatz 3 Satz 4 findet keine Anwendung. <sup>4</sup>Eine Ordnung regelt das Nähere zum Verfahren.

### **§ 7 Rechenschafts- und Berichtspflicht des Präsidiums**

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium ist in allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung in seiner Entscheidungszuständigkeit dem Senat rechenschaftspflichtig. <sup>2</sup>Dazu gehören auch Maßnahmen nach § 17 Absatz 2 NHG.

- (2) Das Präsidium berichtet dem Senat
1. mindestens einmal jährlich über die Hochschulentwicklungsplanung (insbesondere Haushalts-, Investitions- und Personalplanung);
  2. regelmäßig, mindestens aber halbjährig über die Lage der Universität, insbesondere die Entwicklung
    - a) der wirtschaftlichen Verhältnisse,
    - b) des Personalbestandes,
    - c) der Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
    - d) der Studierendenzahlen.
- (3) <sup>1</sup>Über Maßnahmen, die für die Lage der Universität Osnabrück von erheblicher Bedeutung sein können, ist dem Senat so rechtzeitig zu berichten, dass dieser vor Vornahme der Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme hat. <sup>2</sup>Der Senat ist insbesondere zu informieren über Planungen und Beschlüsse betreffend
1. den Wirtschaftsplan,
  2. die Zielvereinbarungen mit dem Ministerium,
  3. die Gliederung der Universität,
  4. Maßnahmen zur aufgaben- und leistungsorientierten Mittelbemessung,
  5. die Einführung, Änderung und Schließung von Studiengängen.
- (4) <sup>1</sup>Der Senat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht. <sup>2</sup>Er kann jederzeit zu allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung Berichte verlangen. <sup>3</sup>Auch ein einzelnes Senatsmitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Senat, verlangen. <sup>4</sup>Lehnt das Präsidium die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur verlangt werden, wenn mindestens ein Viertel des Senats oder alle Mitglieder einer Statusgruppe das Verlangen unterstützen.
- (5) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

## **§ 8 Senat, Senatsausschüsse und -kommissionen**

- (1) <sup>1</sup>Dem Senat der Universität Osnabrück gehören 19 Mitglieder mit Stimmrecht an. <sup>2</sup>Hiervon gehören zehn Mitglieder der Hochschullehrergruppe, sowie je drei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierenden-Gruppe an. <sup>3</sup>Ihre Amtszeit beginnt am 1. April eines Jahres und beträgt zwei Jahre; jene der studentischen Mitglieder ein Jahr. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen oder Dekane sowie die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit beratender Stimme an.
- (2) <sup>1</sup>Der Senat beschließt nach § 41 Absatz 1 Satz 1 NHG die Ordnungen der Universität Osnabrück, soweit diese Zuständigkeit nicht nach dem NHG oder dieser Grundordnung der



Fakultät zugewiesen ist. <sup>2</sup>Er beschließt Zulassungs- und Zugangsordnungen fakultätsübergreifender Studiengänge sowie die Allgemeinen Teile fakultätsübergreifender Prüfungs- und Studienordnungen. <sup>3</sup>Die Beschlussfassung der Besonderen Teile obliegt dem jeweiligen Fakultätsrat.

(3) <sup>1</sup>Der Senat kann zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. <sup>2</sup>Ausschüsse sind beratende Gremien, denen ausschließlich Mitglieder des Senats angehören. <sup>3</sup>Kommissionen sind beratende Gremien, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder des Senats sind. <sup>4</sup>In Kommissionen und Ausschüssen müssen alle Statusgruppen vertreten sein. <sup>5</sup>Die Zahl der Mitglieder und die Stärke der Gruppenvertretungen werden im Einzelfall vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder festgelegt.

(4) Der Senat bildet

1. einen ständigen Senatsausschuss für Finanzen und Hochschulentwicklung. <sup>2</sup>Er berät den Senat und bereitet im Zusammenwirken mit dem Präsidium die Senatsbeschlüsse zur Entwicklungsplanung (§ 41 Absatz 2 Satz 1 NHG) sowie den Bericht über den Wirtschaftsplan (§ 41 Absatz 3 NHG) vor. <sup>3</sup>Ferner wirkt er an der Erteilung des Prüfungsauftrags für den Jahresabschluss nach § 49 Absatz 1 Nummer 1 NHG mit und lässt sich von den Prüfern über das Ergebnis der Prüfung berichten. <sup>3</sup>Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident;

2. einen ständigen Senatsausschuss für Berufungen und Selbstverwaltung. <sup>2</sup>Er nimmt nach § 18 dieser Grundordnung zu Berufungsvorschlägen der Fakultäten und, soweit eine Stellungnahme des Senates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, in Selbstverwaltungsangelegenheiten nach § 41 Absatz 2 Satz 2 NHG Stellung. <sup>2</sup>Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident.

## **§ 9 Gemeinsame Kommissionen von Senat und Präsidium**

(1) <sup>1</sup>Der Senat bildet im Einvernehmen mit dem Präsidium ständige gemeinsame Kommissionen, insbesondere

1. eine zentrale Kommission für Studium und Lehre (ZSK). <sup>2</sup>Sie berät den Senat und das Präsidium in allen Fragen von Studium und Lehre einschließlich der Lehrevaluation. <sup>3</sup>Sie bereitet die Beschlüsse nach § 8 Absatz 2 sowie den Beschluss über die Ordnung zur Lehrevaluation vor. <sup>4</sup>Den Vorsitz führt das zuständige Präsidiumsmitglied. <sup>5</sup>Die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder muss der Studierendengruppe angehören; die Studiendekaninnen und Studiendekane nehmen mit beratender Stimme teil.

2. eine Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (FNK). <sup>2</sup>Sie berät den Senat und das Präsidium in allen forschungsrelevanten Fragen, insbesondere zur

a) Schwerpunktbildung in der Forschung,

b) Verwendung von zentralen Mitteln zur Forschungsförderung,

- c) Bewertung von Forschungsleistungen,
- d) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

<sup>3</sup>Den Vorsitz führt das zuständige Präsidiumsmitglied. <sup>4</sup>Der Kommission gehören überwiegend Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler an;

3. eine Kommission für Information und Kommunikation (KIK). <sup>2</sup>Sie berät den Senat und das Präsidium in allen Fragen der Beschaffung, Verwaltung, Verarbeitung und Verbreitung von gedruckter und elektronischer Information aller Art sowie der Netz gestützten Kommunikation. <sup>3</sup>Den Vorsitz führt das zuständige Präsidiumsmitglied oder eine vom Präsidium Beauftragte oder ein Beauftragter. <sup>4</sup>Der Kommission sollen insbesondere jeweils ein Mitglied der Fakultäten, die Datenschutzbeauftragte oder der Datenschutzbeauftragte der Universität Osnabrück sowie weitere Mitglieder der Hochschule, die sich mit Fragen der Information und Kommunikation befassen, angehören.

- (2) Jeder gemeinsamen Kommission müssen mindestens zwei Senatsmitglieder angehören.

## § 10 Dekanekonferenz

- (1) <sup>1</sup>Die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten bilden die Dekanekonferenz. <sup>2</sup>Diese tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammen und nimmt zu allen Selbstverwaltungsaufgaben Stellung, die für die Fakultäten von grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere

- 1. zum Wirtschaftsplan,
- 2. zu den Zielvereinbarungen mit dem Ministerium,
- 3. zur Gliederung der Universität,
- 4. zu Maßnahmen zur aufgaben- und leistungsorientierten Mittelbemessung,
- 5. zur Einführung, Änderung und Schließung von Studiengängen.

- (2) <sup>1</sup>Die Dekaninnen oder Dekane können sich in der Dekanekonferenz durch andere Mitglieder des Dekanats vertreten lassen. <sup>2</sup>Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte gehört der Dekanekonferenz mit beratender Stimme an.

- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Dekanekonferenz wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher. <sup>2</sup>Ihre Amtszeiten betragen ein Jahr. <sup>3</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

## § 11 Hochschulrat

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates beträgt vier Jahre.

- (2) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Bestellung der Mitglieder richtet der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Findungskommission ein. <sup>2</sup>§ 8 Absatz 3 Satz 4 findet keine Anwendung.

## § 12 Frauenförderung und Gleichstellung

- (1) <sup>1</sup>Der Senat bildet eine ständige zentrale Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung (ZKFG). <sup>2</sup>Ihr gehören je zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe an. <sup>3</sup>Die Kommission ist mehrheitlich mit Frauen zu besetzen. <sup>4</sup>Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
  
- (2) <sup>1</sup>Die zentrale Kommission erarbeitet für das Präsidium und für den Senat Vorschläge zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 3 NHG. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere
  1. die Erarbeitung eines Wahlvorschlags für den Senat zur Besetzung des Amtes der hauptberuflichen zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte);
  2. die Beratung und Unterstützung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten;
  3. der Entwurf des Frauenförderplans als Teil der Entwicklungsplanung der Universität Osnabrück,
  4. die Mitwirkung bei der Durchsetzung, Evaluierung und Weiterentwicklung des Frauenförderplans.
  
- (3) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ruft mindestens einmal jährlich eine Frauenversammlung der Universität ein.
  
- (4) <sup>1</sup>Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte führt den Vorsitz im Rat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Universität Osnabrück. <sup>2</sup>Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten angemessene Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen.
  
- (5) <sup>1</sup>Auf Vorschlag der Frauenversammlung der jeweiligen Fakultät kann der Fakultätsrat für die Fakultät eine dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie deren Vertreterin wählen. <sup>2</sup>In sonstigen Organisationseinheiten können auf Vorschlag der jeweiligen Frauenversammlung von der Leitung der Organisationseinheit dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und deren Vertreterinnen bestellt werden. <sup>3</sup>Die Frauenversammlungen der Fakultäten und der sonstigen Organisationseinheiten werden durch die jeweils zuständige dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte einberufen; im Falle ihrer Abwesenheit durch die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder im Falle ihrer Abwesenheit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung. <sup>4</sup>Die Amtszeit der dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beträgt bei unbefristet Beschäftigten zwei und bei befristet Beschäftigten sowie Studentinnen ein Jahr. <sup>5</sup>Die dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sind von ihren übrigen Dienstaufgaben angemessen freizustellen.

## IV. Organe und Gremien der Fakultäten

### § 13 Dekanat

- (1) Dem Dekanat gehören an
  1. die Dekanin oder der Dekan,
  2. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan,
  3. auf Beschluss des Fakultätsrates, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zu fassen ist, bis zu drei weitere Mitglieder.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit beginnt am 01.04. eines Jahres. <sup>3</sup>Sie beträgt zwei Jahre. In begründeten Fällen ist eine Amtszeit von einem Jahr zulässig.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan werden für die Dauer der Amtszeit von ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben durch das Präsidium ganz oder teilweise freigestellt.

### § 14 Fakultätsrat

- (1) <sup>1</sup>Dem Fakultätsrat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. <sup>2</sup>Hiervon gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe, sowie je zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe an.
- (2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrates beginnt am 1. April eines Jahres und beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz ohne Stimmrecht; die übrigen Mitglieder des Dekanats, die Leiterinnen oder Leiter der fakultätsangehörigen Fachgruppen, Seminare und Institute sowie die dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Fakultät gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, sofern sie nicht gewählte Mitglieder sind.

## V. Berufungs- und Auswahlverfahren

### § 15 Allgemeines, Berufungskommissionen

- (1) <sup>1</sup>Für Berufungsverfahren an der Universität Osnabrück gelten neben den Bestimmungen des NHG die nachfolgenden Vorschriften. <sup>2</sup>Zur weiteren Regelung des Berufungsverfahrens beschließt der Senat eine Verfahrensordnung.
- (2) Der Fakultätsrat schlägt dem Präsidium die Besetzung einer freien Professur und die Widmung der Stelle vor.

- (3) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlages wählt der Fakultätsrat eine Berufungskommission unter Beachtung von § 26 Absatz 2 NHG. <sup>2</sup>Ihr sollen sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der Mitarbeiter-Gruppe, der MTV-Gruppe und der Studierenden-Gruppe angehören (große Kommission).\* <sup>3</sup>Auf Antrag des Fakultätsrates kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Präsidiums auch eine kleine Kommission gebildet werden. <sup>4</sup>Ihr gehören vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je ein Mitglied der Mitarbeiter-Gruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe an (kleine Kommission).\* <sup>5</sup>Soweit andere Fakultäten oder wissenschaftliche Einrichtungen von der Besetzung der Professur betroffen sind, sind diese bei der Zusammensetzung der Berufungskommission zu berücksichtigen. <sup>6</sup>Die derzeitige Stelleninhaberin oder der derzeitige Stelleninhaber darf der Kommission nicht angehören.

### **§ 16 Vorbereitung eines Berufungsvorschlags**

- (1) Die Berufungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder sowie der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe.
- (2) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung des Beschlusses des Fakultätsrates beschließt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag nach § 26 Absatz 3 NHG in geheimer Abstimmung. <sup>2</sup>Kommt ein Beschluss über einen Berufungsvorschlag auch im dritten Abstimmungsgang nicht zustande, entscheidet der Fakultätsrat über das weitere Verfahren. <sup>3</sup>Jedes Mitglied der Berufungskommission ist berechtigt zum Berufungsvorschlag ein Minderheitenvotum abzugeben. <sup>4</sup>Dieses ist Bestandteil der Berufsakte.

### **§ 17 Beschluss des Fakultätsrates**

- (1) <sup>1</sup>Auf der Grundlage des Berufungsvorschlages der Berufungskommission beschließt der Fakultätsrat in geheimer Abstimmung einen Berufungsvorschlag. <sup>2</sup>§ 16 Absatz 1 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat kann den Vorschlag der Berufungskommission unter Angabe von Gründen einmal an die Berufungskommission zurückverweisen.
- (2) <sup>1</sup>An der Entscheidung über Vorschläge in Berufungsverfahren können Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken, wenn sie dem Dekanat innerhalb der Bewerbungsfrist für die zu besetzende Professorenstelle schriftlich mitteilen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen. <sup>2</sup>Ihre Stimmen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nach Absatz 1 berücksichtigt.
- (3) Der Fakultätsrat nimmt zu einem abweichenden Votum der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (§ 42 Absatz 4 NHG) sowie zu Minderheitenvoten Stellung.

---

\* Gemäß Genehmigungserlass des Nds. MWK sind die Mitglieder der MTV-Gruppe nicht stimmberechtigt

### **§ 18 Stellungnahme des Senats**

- (1) <sup>1</sup>Der Senatsausschuss nach § 8 Absatz 4 nimmt zu dem Berufungsvorschlag in geheimer Abstimmung Stellung. <sup>2</sup>Wird der Berufungsvorschlag nicht von mindestens zwei Dritteln der Ausschussmitglieder befürwortet, nimmt der Senat zu dem Berufungsvorschlag Stellung. <sup>3</sup>Alle Mitglieder einer Statusgruppe sowie die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte können jederzeit eine Stellungnahme des Senats verlangen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Stellungnahme des Senats sind §§ 16 Absatz 1, 17 Absatz 3 entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Der Senat kann den Berufungsvorschlag einmal unter Angabe von Gründen an den Fakultätsrat zurückverweisen.

### **§ 19 Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren**

Auf das Verfahren zur Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren finden die §§ 15 bis 18 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Auswahlkommission als kleine Kommission nach § 15 Absatz 3 Satz 3 zu bilden ist.

### **§ 20 - aufgehoben -**

## **VI. Übergangsbestimmungen**

### **§ 21 Übergangsregelungen**

- (1) <sup>1</sup>Die bei In-Kraft-Treten dieser Grundordnung vorhandenen Ordnungen und Satzungen der Universität Osnabrück gelten bis auf weiteres fort, soweit das Hochschulreformgesetz, andere höherrangige oder spätere Regelungen und die Bestimmungen dieser Grundordnung nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Weiter anzuwenden ist insbesondere die „Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück“ (AMBl. 17/2001, S. 5 geändert durch Senatsbeschluss vom 11.09.2002, AMBl. 14/2002 vom 30.09.2002, S. 14, zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 26.02.2003, AMBl. 3/2003 vom 12.03.2003, S. 82) und das Rundschreiben des Präsidenten zum Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück vom 24.04.2002 (Az. 4/71016.4.0) ergänzt durch Senatsbeschluss vom 26.02.2003 zu „Kriterien zur Besetzung von Juniorprofessuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück“, AMBL 04/2003 vom 04.04.2003, S. 89).

**Beschluss des Präsidiums in der 35. Sitzung am 14.12.2004**

**Genehmigung der Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie des Fachbereiches Humanwissenschaften an der Universität Osnabrück**

**§ 8 Umfang, Durchführung und Art der Prüfung**

(3) Alle Prüfungen sind *in der Regel* mündliche Prüfungen.

**§ 15 Umfang und Art der Prüfung**

(7) Fachprüfungen sind *in der Regel* mündliche Prüfungen; § 8 Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend.

**Vertrag**  
**über die Zusammenarbeit zwischen**  
**dem Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück**  
**und dem Fachbereich Theologie der Universität Ankara**

Auf der Grundlage bereits bestehender wissenschaftlicher Beziehungen wird der folgende Vertrag zwischen dem Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück und dem Fachbereich Theologie der Universität Ankara mit dem Ziel der Vertiefung der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre und anderen wissenschaftlichen Bereichen geschlossen:

Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche

- den Austausch von Wissenschaftlern
- den Austausch von Studierenden
- den Austausch von Veröffentlichungen
- die Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte.

Art und Umfang eines jeden Kooperationsprojekts werden jeweils in ergänzenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern festgelegt.

Beide Vertragsparteien benennen jeweils eine Beauftragte/einen Beauftragten, die/der die Pflege und Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit übernimmt.

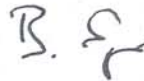
Das Kooperationsabkommen hat eine Gültigkeit von drei Jahren und erneuert sich um jeweils weitere drei Jahre, sofern keiner der beiden Vertragspartner das Abkommen mindestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich kündigt. Vertragsänderungen sind im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich zu vereinbaren.



Die Vereinbarung wird sowohl in türkischer als auch in deutscher Sprache ausgefertigt und unterzeichnet. Beide Texte sind in gleicher Weise gültig. Die Vereinbarung tritt nach Zustimmung und Ratifizierung durch beide Vertragspartner mit dem Austausch der unterzeichneten Texte in Kraft.


Universität Osnabrück  
Fachbereich Erziehungs-  
und Kulturwissenschaften

Dekan  
Osnabrück



20.10.04

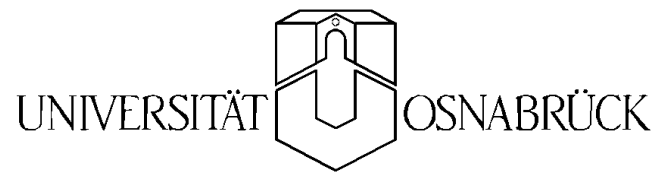
Universität Ankara  
Fachbereich Theologie



Prof. Dr. Mualla Selçuk

Dekan

Ankara 17.06.2003



## **Richtlinie**

**der Universität Osnabrück  
über das Verfahren und die Vergabe von  
Leistungsbezügen für Hochschulbedienstete  
gem. § 7 NHLeistBVO**

Präsidiumsbeschluss vom 29.09.2003  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2003 vom 10.10.2003, S. 387

Präsidiumsbeschluss vom 03.02.2004

**I N H A L T :**

---

<b>I. Allgemeine Regelungen .....</b>	<b>386</b>
§ 1 Zweck und Zielsetzung der Richtlinie.....	386
§ 2 Anwendungsbereich.....	386
§ 3 Kontingentierung der Leistungsbezüge .....	386
<b>II. Funktionsleistungsbezüge.....</b>	<b>386</b>
§ 4 Funktionsleistungsbezüge für nebenamtliche Funktionen .....	386
<b>III. Integriertes Stufenmodell.....</b>	<b>387</b>
§ 5 Grundstruktur des integrierten Stufenmodells .....	387
<b>IV. Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge .....</b>	<b>387</b>
§ 6 Verhandlungsfreiheit .....	387
<b>V. Besondere Leistungsbezüge .....</b>	<b>387</b>
§ 7 Antragserfordernis.....	387
§ 8 Arten der besonderen Leistungsbezüge; Zielvereinbarung .....	387
§ 9 Selbstbericht.....	388
§ 10 Kriterienkatalog .....	388
§ 11 Selbstverwaltungstätigkeit; familiäre Gründe; Behinderung .....	388
§ 12 Antragsverfahren; beratende Gremien und beteiligte Berater .....	389
§ 13 Anhörung.....	389
§ 14 Entscheidung.....	389
<b>VI. Einmalige Prämienzahlungen .....</b>	<b>389</b>
§ 15 Verfahren für die Vergabe einmaliger Prämienzahlungen .....	389
<b>VII. In-Kraft-Treten .....</b>	<b>389</b>
§ 16 .....	389

## I. Allgemeine Regelungen

### § 1 Zweck und Zielsetzung der Richtlinie

Diese Richtlinie (RL) regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – NHLeistBVO) vom 16. Dezember 2002 (Nds. GVBl. Nr. 36 2003/S. 790 ff oder – i. d. jeweils geltenden Fassung -).

### § 2 Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für beamtete Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.
- (2) Diese Richtlinie regelt das Verfahren zur Gewährung, Bemessung und Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen
  - a. für die Wahrnehmung von Funktionen und besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung
  - b. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen
  - c. für besondere Leistungen
- (3) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen für hauptamtliche Funktionen erfolgt durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur und ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

### § 3 Kontingentierung der Leistungsbezüge

- (1) Die Ausgaben für Funktionsleistungsbezüge sollen nicht mehr als 5 % der zur Verfügung stehenden Personalmittel in Anspruch nehmen.
- (2) Mindestens 20 % der zur Verfügung stehenden Personalmittel werden für besondere Leistungsbezüge verwendet.
- (3) Die verbleibenden bis zu 75 % der zur Verfügung stehenden Personalmittel stehen für Berufungs- und Bleibeverhandlungen oder für weitere besondere Leistungsbezüge gem. Abs. 2 zur Verfügung.

## II. Funktionsleistungsbezüge

### § 4 Funktionsleistungsbezüge für nebenamtliche Funktionen

- (1) Funktionsleistungsbezüge werden für folgende nebenamtlich ausgeübte Funktionen gewährt:
  - Dekanin oder Dekan *(noch nicht beschlossen)* pro Monat
  - Studiendekanin oder Studiendekan *(noch nicht beschlossen)* pro Monat
- (2) Die Bezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion gewährt.
- (3) Werden sowohl die Dekanin oder der Dekan als auch die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie weitere Dekanatsmitglieder einer Fakultät nach Besoldungsordnung W bezahlt, erhält das Dekanat analog zur Regelung zur Freistellung von der Lehrverpflichtung gem. LVVO ein FLB-Kontingent von maximal 1.100 € pro Monat (Umfang: 1 Dekanin/Dekan + 2 Studiendekane = 1.100 €). Die Verteilung der Mittel kann innerhalb des Dekanats verhandelt werden.

### III. Integriertes Stufenmodell

#### § 5 Grundstruktur des integrierten Stufenmodells

Die Berufungs- und Bleibebezüge sowie die besonderen Leistungsbezüge werden in einem integrierten Stufenmodell gewährt. Das integrierte Stufenmodell weist sowohl in W 2 als auch in W 3 zehn Stufenbeträge von 150 € pro Monat sowie einen elften, frei verhandelbaren Stufenbetrag auf. Über die Ruhegehaltfähigkeit und die befristete bzw. unbefristete Gewährung der Stufenbeträge wird gesondert entschieden.

### IV. Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

#### § 6 Verhandlungsfreiheit

- (1) Im Rahmen von Berufungs- oder Bleibebehandlungen kann jede oder jeder Berufene bzw. jede Professorin und jeder Professor unter Beachtung der in § 8 RL dargestellten Modalitäten Verhandlungen über die Anzahl der zu gewährenden Stufenbeträge führen. *Bei einer Neuberufung kann von der Höhe der Stufenbeträge gemäß § 5 RL abgewichen werden.*
- (2) Vor Aufnahme von Berufungsverhandlungen sollen Berufene ebenso wie die Listenplatzierten ihre Gehaltsvorstellungen gegenüber dem Präsidium schriftlich angeben. Gleiches gilt für Professorinnen und Professoren im Rahmen von Bleibebehandlungen.
- (3) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge werden in der Regel für drei Jahre gewährt.

### V. Besondere Leistungsbezüge

#### § 7 Antragserfordernis

- (1) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen gem. § 8 RL erfolgt ausschließlich auf Antrag.
- (2) Der Antrag ist dem Präsidium bis zum 30.04. des Jahres (Ausschlussfrist) mit Wirkung für das Folgejahr vorzulegen.
- (3) Besondere Leistungsbezüge können alle drei Jahre gewährt werden. Eine erneute Beantragung innerhalb des Zeitraums von drei Jahren ist bei abschlägigem Bescheid zulässig.
- (4) Es gibt keine Vorab-Quotierungen für Fächer, Fächergruppen oder Fakultäten.

#### § 8 Arten der besonderen Leistungsbezüge; Zielvereinbarung

- (1) Der Antrag gem. § 7 Abs. 1 RL kann auf die Gewährung folgender Arten von Leistungsbezügen gestellt werden:
  1. befristete (Wieder-)Gewährung eines befristeten, nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrags
  2. befristete (Wieder-)Gewährung eines befristeten, ruhegehaltfähigen Stufenbetrags
  3. Entfristung eines befristeten, nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrags
  4. Entfristung eines befristeten, ruhegehaltfähigen Stufenbetrags
  5. Ruhegehaltfähigkeit eines befristeten Stufenbetrags
  6. Ruhegehaltfähigkeit eines unbefristeten Stufenbetrags
  7. Gewährung eines nächsten, befristeten, nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrags
  8. Gewährung eines nächsten, befristeten, ruhegehaltfähigen Stufenbetrags
  9. Gewährung eines nächsten unbefristeten, nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrags

10. Gewährung eines nächsten unbefristeten, ruhegehaltfähigen Stufenbetrags

Anträge auf mehrere Stufenbeträge sind zulässig.

- (2) Bei der befristeten Gewährung besonderer Leistungsbezüge sollen Zielvereinbarungen abgeschlossen werden, deren Erfüllung Voraussetzung für die Entfristung ist.

## **§ 9 Selbstbericht**

Dem Antrag ist ein teilformalisierter Selbstbericht über die Tätigkeiten gem. § 10 RL für den Zeitraum der zurückliegenden drei Jahre beizufügen.

## **§ 10 Kriterienkatalog**

- (1) Besondere Leistungsbezüge werden gem. § 4 NHLeistBVO für „besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen“ gewährt.

- (2) Für die Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen gelten unter Beachtung von § 4 NHLeistBVO insbesondere folgende Kriterien :

### 1. Forschung:

- Externe Gutachten über die Forschungsleistung
- Preise oder Auszeichnungen für Forschung
- Publikationen
- Herausgabe von Zeitschriften
- Patente
- Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen (z.B. Forschergruppen, Graduiertenkolleg, Promotionskolleg)
- Gutachter- oder Vortragstätigkeiten
- Drittmittelinwerbung

### 2. Lehre:

- Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation
- Ergebnisse der studentischen Veranstaltungskritik
- Preise oder Auszeichnungen für Lehre
- Lehrleistungen über die Lehrverpflichtung hinaus
- Betreuungsleistungen (Diplom-, Magister-, Masterarbeiten, Dissertationen)
- Prüfungsbelastung

### 3. Andere besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Wissenschaft und Nachwuchsförderung, z.B.

- Wahrnehmung herausgehobener Funktionen in wissenschaftlichen Gesellschaften u.ä.,
- Aktivitäten im Rahmen der Internationalisierung,
- Aktivitäten in der Studienreform.

## **§ 11 Selbstverwaltungstätigkeit; familiäre Gründe; Behinderung**

- (1) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung als

- hauptamtliche Präsidentin oder hauptamtlicher Präsident
- hauptamtliche Vizepräsidentin oder hauptamtlicher Vizepräsident sowie als
- Dekanin bzw. Dekan oder als Studiendekanin bzw. Studiendekan

zu keiner Benachteiligung führen. Aus diesem Grunde kann ein Antrag gem. § 7 RL mit Leistungen aus den letzten drei Jahren vor Übernahme der Selbstverwaltungstätigkeit begründet werden, selbst wenn diese Leistungen bei der Gewährung eines Stufenbetrags oder mehrerer Stufenbeträge bereits berücksichtigt wurden.

Der Zeitraum der Gewährung befristeter Stufenbeträge als besondere Leistungsbezüge wird um die Zeiten der Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung gem. Satz 1 verlängert.

- (2) Eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor aus Gründen gem. § 87 a Abs. 1 Nr. 2 NBG ist angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei anerkannten Behinderungen.

## **§ 12 Antragsverfahren; beratende Gremien und beteiligte Berater**

- (1) Der gem. § 7 Abs. 1 beim Präsidium innerhalb der Ausschlussfrist einzureichende Antrag wird der Dekanin/dem Dekan zur Stellungnahme zugeleitet. Diese/r nimmt zu dem Antrag insgesamt Stellung, nachdem die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan ihre bzw. seine Stellungnahme zum Bereich Lehre abgegeben hat, und leitet die Stellungnahmen an das Präsidium weiter.
- (2) Das Präsidium gibt die Anträge mit den Stellungnahmen an eine Besoldungskommission und an die Fachdezernate der Verwaltung weiter, die das Präsidium in dieser Angelegenheit beraten.
- (3) Der Besoldungskommission gehören fünf Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler an, die über besondere Erfahrungen bei der Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen verfügen. Sie werden vom Präsidium auf Vorschlag der Dekanekonferenz ernannt. Die Frauenbeauftragte ist beratendes Mitglied der Besoldungskommission.
- (4) Falls Anträge von schwer behinderten Professorinnen oder Professoren vorliegen, nimmt die Schwerbehindertenvertretung an den Sitzungen der Besoldungskommission mit beratender Stimme teil.

## **§ 13 Anhörung**

Nach Abschluss der Meinungsbildung im Präsidium wird den Antragstellerinnen und Antragstellern von abschlägig zu bescheidenden Anträgen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

## **§ 14 Entscheidung**

Das Präsidium entscheidet anschließend nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Anträge.

# **VI. Einmalige Prämienzahlungen**

## **§ 15 Verfahren für die Vergabe einmaliger Prämienzahlungen**

- (1) Das Präsidium kann aus dem Kontingent gem. § 3 Abs. 2 RL außerhalb des turnusmäßigen Verfahrens einmalige Prämien gewähren. Diese Prämienzahlungen können im Rahmen der NHLeistBVO auch für Leistungen von Forschungsteams gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Prämie wird vom Präsidium festgesetzt.

# **VII. In-Kraft-Treten**

## **§ 16**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.